

EINSCHREIBEN
Strassenverkehrsamt
Direktion
Uetlibergstrasse 301
8036 Zürich

Alex W. Brunner
Architekt HTL
c/o Bahnhofstrasse 210
CH-[8620] Wetzikon
Telefon +44 930 62 33

Datum: 22. Dezember 2020
Post Code: 98.00.862001.01043416

Verkehrsabgabenrechnung 2021, PIN 00.000.568.333, Rechnungs-Nr. 2-20, vom 23.10.2020
Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2020 / BA2

Grüezi

Mit Schreiben vom 10. Dezember habe ich Sie aufgefordert, mir Ihre Legitimation auszuweisen. Das was Ihr Herr Adrian Baumann mir im Schreiben vom 18. Dezember mitteilt, ist alles andere als der geforderte Nachweis Ihrer Legitimation. Diese Antwort zeigt Ihr wahres Gesicht, weil Sie die Fragen nicht ernst nehmen, indem Sie mich mit Nebensächlichkeiten abspeisen wollen. Die eindeutig und klar umrissenen Fragen sind nach wie vor unbeantwortet, zumal der Themenkomplex ansatzweise erklärt wurde.

Sie sind sich der Problematik meiner Fragen durchaus bewusst, denn das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich wurde am 12. August 2019 mit der Nummer CH-E11.5.974.928- ins Handelsregister eingetragen.¹ Ebenfalls verfügt das Amt über eine DUNS-Nummer, die bei Dun&Bradstreet (D&B) zu beantragen ist. Damit wird Ihre Absicht bestätigt. Übrigens ist der Halter der Domain monetas.ch die Firma Bisnode AB in Solna, Schweden. Bisnode AB ist aber auch Eigentümer von D&B.

Auch wenn das Strassenverkehrsamt keinen Handelsregistereintrag hätte, wäre das gleiche Problem nach wie vor vorhanden, denn sowohl der Kanton Zürich, als auch die Schweizerische Eidgenossenschaft haben schon seit längerem einen Handelsregistereintrag. Dann wäre das Strassenverkehrsamt eine angegliederte Organisationseinheit des Kantons oder des Bundes. Bei der Eidgenössischen Bundesverwaltung, deren formeller oberster Chef der Bundesrat ist, besteht der Eintrag bereits seit dem 12. Juli 2006. Auch die Kantonspolizei Zürich oder Ihr vorgesetztes Departement, die Sicherheitsdirektion, verfügen je über einen Handelsregistereintrag.

Auf der Homepage² von D&B z.B. unter Suche «Kanton Zürich», «Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich» oder «Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich» finden sich die Hinweise wie «*State Owned Company*» (staatseigene Firma), «*Subsidiary*» (Tochtergesellschaft), «*XY is located in Zürich, Switzerland and is part of the Government Industry.*», «*Dun & Bradstreet collects private company financials for more than 23 million companies worldwide.*» und «*Agencies in this sector administer government services at the federal, state, or municipal level.*».

Wenn sich D&B brüstet, Wirtschaftsdaten von Privatfirmen zu sammeln, zu denen auch sogenannte «öffentlich-rechtliche Institutionen» gehören, so bedeutet das, dass diese angeblich «öffentlich-rechtlichen Institutionen» nichts anderes als Privatfirmen sind. Diese Aussage wird dadurch verstärkt,

¹ www.monetas.ch

² <https://www.dnb.com/>

weil «*Industry*» im britischen Gebrauch als Synonym für den Privatsektor steht. Wenn man die Ideologie Mensch / Person (Strohmann) verstanden hat, besitzen die Personen nichts. Aber wenn die Personen nichts besitzen und alles dem Staat gehört, so muss man sich fragen, wem schlussendlich die «öffentlich-rechtlichen Institutionen» gehören. Das heisst, es gibt nur einen Eigentümer und das kann nur Babylon sein.

In diesem Zusammenhang muss man auch die Ursprungsbedeutung des Wortes «privat» verstehen. Das Adjektiv wurde im 16. Jahrhundert aus lat. *privatus* «(der Herrschaft) beraubt; gesondert, für sich stehend; nicht öffentlich» entlehnt.³ Aber solange man nicht versteht, wie Herrschaft⁴ ausgeübt wird, versteht man die tatsächliche Bedeutung gar nicht. Zusammenfassend kann aber festgehalten werden, dass die gesamte Staatsverwaltung und damit im Speziellen das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, nur für Babylon arbeitet, d.h. für eine kriminelle Organisation (Art. 260ter StGB). Erschwerend kommt hinzu, dass zumindest einzelne Exponenten des Strassenverkehrsamtes einer dieser babylonischen kriminellen Organisationen angehören, womit offensichtlich wird, woher der Wind weht.

Das alles hat System, denn dahinter versteckt sich ein geheimer Prozess, der nicht bekannt werden darf, um die Menschheit einmal mehr vor Tatsachen zu stellen.⁵ Deshalb werden diese Handelsregistereinträge von den Handelsregisterämtern nicht veröffentlicht und auch nicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert. Und Sie als Verantwortliche unterstützen diese Kriminalität. Auch das hat wieder System, doch dazu sollte man die tatsächliche Geschichte⁶ kennen, die wir in der Schule nicht lernen dürfen.

In organisatorischer Hinsicht haben wir den Staat Schweizerische Eidgenossenschaft, dem die Bundesverwaltung sowie die Kantone mit den Gemeinden sowie den verschiedenen Verwaltungen angegliedert sind. Allein schon durch die Tatsache, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft einen Handelsregistereintrag hat und Kraft dessen eine Privatfirma im Besitze von Babylon ist, die jedoch noch nie im SHAB publiziert wurde, ist der gesamte Staat als Firma samt seinen angegliederten Organisationen nicht legitimiert zu handeln. Es fehlt nicht nur die Publikation der Firma, sondern auch die der angeblichen Handlungsbevollmächtigten. Nun kann das Spiel für die Kantone und die Gemeinden sowie alle die verschiedenen Behörden und Ämter weiter ausgedehnt werden. Mit andern Worten: Sie alle sind aufgrund der geltenden Gesetzgebung nicht handelsberechtigt und handeln daher auf eigenes Risiko. Jeder einzelne, Angestellte egal welchen Ranges, haftet für sein Tun und Lassen selbst. Ob das Ihnen bekannt ist oder nicht, interessiert mich nicht.

Um eine öffentlich-rechtliche Behörde oder ein Amt in eine Firma zu überführen, braucht es allein für den Handelsregistereintrag einen Beschluss einer autorisierten Behörde. Das wäre im Minimum ein Beschluss eines Parlaments, wenn nicht sogar eines Volksentscheides. Beide müssten in der Öffentlichkeit bekannt gemacht worden sein, aber es gibt weder das Eine noch das Andere. Das heisst, die Firmengründungen sind widerrechtlich.

Um hoheitliche Aufgaben zu erfüllen, brauchen diese Privatfirmen eine Legitimation einer legitimierten Institution. Aber solange kein Beschluss eines Parlaments oder eines Volks vorliegt, kann es auch keine autorisierte Stelle geben, die diesen verschiedenen Firmen eine hoheitliche Legitimation ausspricht. Mit andern Worten: Alle diese Firmen handeln nicht nur widerrechtlich, sondern sie sind auch nicht autorisiert, hoheitliche Handlungen durchzuführen. Somit ist die Ausführung von hoheitlichen Handlungen nicht nur eine Amtsanmassung gemäss Art. 287 StGB, sondern dazu kommen noch die verschiedenen Handlungen als Strafdelikte, insbesondere das Insichgeschäft. Aber für diese Strafdelikte haftet jeder einzelne Angestellte dieser Firmen selbst. Da hat sich jemand selber ins Bein geschossen!

Wenn sich das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich als Firma deklariert und keine Legitimation vorweisen kann, so stehen wir beide auf derselben rechtlichen Ebene. Sie haben lediglich den «Vorteil»

³ Duden, Das Herkunftswörterbuch, 3. Auflage, 2001

⁴ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Erklärung der Geschichte à Herrschaft

⁵ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Ideologie Behörden als Firmen

⁶ www.brunner-architekt.ch à Drei Welten à Deutsch à Kurzfassung (PDF, 22 Seiten)

eines mythischen «Bonus» eines Amtes, der Ihnen aber nichts mehr nützt. Deshalb wenden wir nun das Handelsrecht an, weshalb ich Ihnen nachstehend meine besonderen Bedingungen unterbreite, unter denen ich bereit bin, mit Ihnen Geschäfte abzuwickeln. Sie entscheiden mit Ihrem Handeln, ob Sie damit einverstanden sind.

Meine besonderen Bedingungen:

1. Verkehrsabgabenrechnung vom 23. Oktober 2020
 - a. Wird die genannte Rechnung bis am 4. Januar 2021 formell zurückgezogen und Sie bestätigen mir diesen Entscheid umgehend und schriftlich, so ist die Angelegenheit damit erledigt.
 - b. Wird die Rechnung nicht bis am 4. Januar 2021 formell zurückgezogen, so willigen alle nachstehenden Funktionäre mit dieser (Nicht-) Handlung ein, dass sie mir je folgende Pönale bezahlen. Sie beträgt je 100 kg Gold.⁷
 - Kyburz Peter, Geschäftsleiter
 - Gysi Alexandra, stv. Geschäftsleiterin, Leiterin Rechtsdienst
 - Caduff Renato, stv. Geschäftsleiter, Leiter Technik
 - Baumann Adrian, stv. Leiter Rechtsdienst
 - sowie die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung
 - c. Sollten Sie sich wegen der Nichtbezahlung anmassen, mir die Schilder mit dem Autokennzeichen und/oder den Fahrausweis einzuziehen, so erklären sich die in Position 1b genannten Funktionäre mit Ihrem Erlass einverstanden, mir folgende Pönalen zu bezahlen:
 - Versuch der Einziehung der Schilder mit dem Autokennzeichen oder des Fahrausweises auf dem administrativen Weg, pro Funktionär je 100 kg Gold.
 - Versuch der Einziehung der Schilder mit dem Autokennzeichen oder des Fahrausweises mit polizeilichen Massnahmen, pro Funktionär je 120 kg Gold. Dazu fällt eine Pönale für den Kommandanten der Polizei von 60 kg Gold an, für seinen Stellvertreter 30 kg Gold und für die (mindestens drei) ausführenden Polizisten je 10 kg Gold.
 - Soll der Einzug mit polizeilichen Massnahmen durchgesetzt werden, müssen in der Auftragserteilung an die Polizei die den Polizeifunktionären zugewiesenen Pönalen aufgeführt sein. Sind sie nicht aufgeführt, so willigen die Funktionäre des Strassenverkehrsamtes ein, zusätzlich noch einmal je 120 kg Gold zu bezahlen.
 - d. Bei einem Rückzug der angeordneten Massnahmen erklären sich die Funktionäre bereit, je die nachstehenden Pönalen an mich zu bezahlen.
 - Wird die gestellte Rechnung nach dem am 4. Januar 2021 zurückgezogen, so beträgt die Pönale je Funktionäre 100 kg Gold.
 - Wird die administrative Verfügung der Einziehung der Schilder mit dem Autokennzeichen oder des Fahrausweises zurückgezogen, so beträgt die Pönale je Massnahme und Funktionär 100 kg Gold.
 - Wird die polizeiliche Verfügung der Einziehung der Schilder mit dem Autokennzeichen oder des Fahrausweises zurückgezogen, so beträgt die Pönale je Massnahme und Funktionär 120 kg Gold. Die letzten beiden Positionen sind kumulativ.
 - e. Erfolgt kein Rückzug der Rechnung bis zum 4. Januar 2021, so fällt ab dem Folgetag eine Gebühr an. Sie dauert, bis die alle Massnahmen zurückgezogen sind. Die Gebühr beträgt fünf Kilogramm Gold je Kalendertag. Die in Position 1b genannten Funktionäre erklären sich damit bereit, mir diese Gebühr zu bezahlen. Sie alle haften solidarisch.
 - f. Meine Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen widerrechtlichen Forderungen werde ich nach Aufwand abrechnen. Der Stundenansatz beträgt 50 Gramm Gold und die übrigen Aufwendungen mit einem Zuschlag von 15 Prozent. Im Weiteren behalte ich mir vor, weitergehende Forderungen zu stellen.

⁷ Wenn lediglich Gold steht, so ist damit immer Feingold mit 999 Gewichtspro mille bzw. 24 Karat gemeint.

2. Zahlungsbedingungen

- a. Die Pönalen und Gebühren werden grundsätzlich mit den entsprechenden Handlungen fällig, wobei ich von Zeit zu Zeit Rechnung stellen werde.
- b. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, wobei die Übergabe mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden muss.
- c. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ab 31. Tag automatisch eine weitere Gebühr von zwei Kilogramm Gold pro Kalendertag fällig.
- d. Es gilt das Bringprinzip.

Der Einfachheit halber werde ich die sich ergebenden Pönalen und Gebühren bei der Firma Kanton Zürich in Rechnung stellen. Deshalb haben Sie die Pflicht, die entsprechenden Bestellungen dem Geschäftsführer der Firma Kanton Zürich zu übermitteln.

Allgemeine Bedingungen:

Die Inkenntnissetzung des Prinzipals ist die Inkenntnissetzung des Agenten. Die Inkenntnissetzung des Agenten ist die Inkenntnissetzung des Prinzipals. Das heisst nichts anderes, als dass Sie die Pflicht haben, wichtige Erkenntnisse den Vorgesetzten bzw. den Unterstellten mitzuteilen, damit sie sich alle auf deren Folgen vorbereiten können.

Das funktioniert in den behördlichen Firmen aus erklärbaren Gründen nicht. Deshalb wurden die angegliederten Organisationseinheiten und damit auch das Strassenverkehrsamt nicht darüber informiert, obschon ich der Züricher Regierung am 31. Oktober 2020⁸ zusätzlich noch Allgemeine Bedingungen⁹ auferlegt habe. Von dieser Seite her werden daher noch einige weitere Forderungen auf Sie zukommen, zumal ich gedenke, diese zu verschärfen. Beachten Sie auch, dass diese Forderungen erst verspätet eingehen werden, weshalb Sie zum heutigen Zeitpunkt das Ausmass der anzurollenden Lawine absolut nicht einschätzen können.

Ich mache Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Sie sich über die Tragweite Ihres Handelns im Klaren sind, wenn Sie auch nur auf einen Teil meiner Bedingungen eingehen, diese jedoch nicht erfüllen können. In diesem Sinne sehe ich Ihrer Antwort mit Interesse entgegen.

Das Definitionsrecht und die Deutungshoheit unterliegen dem alleinigen Recht des Verfassers dieses Schreiben. Aus diesem Grund behalte ich mir alle Rechte vor.

Sie haben die genannte Rechnung an die Person Alex Brunner zugestellt. Die Person Alex Brunner ist weder in der Lage zu lesen noch zu schreiben und erst recht nicht zu denken, denn sie ist lediglich fiktiv; ein Strohhalm, die der Staat ohne Rechtsgrundlage fabriziert hat, um die Menschen zu betrügen. Fiktive Personen haben noch nie gelebt. Der unterzeichnende Mensch Alex W. Brunner ist der nichthaltende autorisierte Repräsentant (a.r.) und Administrator der fiktiven Person oder des Handelsnamen Herr Alex Brunner. Deshalb haben Sie künftig, sollten Sie ein begründetes Anliegen haben, direkt den Menschen Alex W. Brunner anzusprechen. In so einem Fall erbitte ich, dass ich im Minimum korrekt angeredet werde und die Adresse richtig geschrieben wird, ansonsten werde ich die Schreiben wieder retournieren.

Adieu

Mensch Alex W. Brunner, a.r.

⁸ www.brunner-architekt.ch à Politik à Korrespondenzen ab 2020 à Kanton Zürich à Fehlende Legitimation der Regierung à Inpflichtnahme der gesamten Regierung, vom 31. Oktober 2020

⁹ www.brunner-architekt.ch à Politik à Korrespondenzen ab 2020 à Allgemein à Allgemeine Bedingungen